



AMTSBLATT

der Stadt Moers

Amtliches Verkündungsblatt

45. Jahrgang

Moers, den 22. November 2018

Nr. 20

Veröffentlicht auch unter www.moers.de/Amtsblatt

INHALTSVERZEICHNIS

1. Widmung von Straßen – Buchenweg
2. Bekanntmachung der Stadt Moers – Städtische Wochenmärkte 2019
3. Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches
4. Bekanntmachung – Wahl in drei Schiedsbezirken
5. Allgemeinverfügung – Glasverbot am Nelkensamstagszug 02.03.2019
6. Satzung über die Nutzung des Schloss- und Freizeitparks (Parksatzung) vom 15.11.2018
7. Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches
8. Bekanntmachung der Eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Bildung in der Stadt Moers – Kreis der Vertretungsberechtigten mit sofortiger Wirkung
9. 105. Genossenschaftsversammlung der Linksniederrheinischen Entwässerungs-Genossenschaft –LINEG – am 29.11.2018, 16:00 Uhr, im Kulturzentrum Rheinkamp – Tagesordnung
10. Hinweis der ENNI Stadt & Service Niederrhein, Anstalt des öffentlichen Recht – öffentliche Sitzung des Verwaltungsrates am 03.12.2018, 16 Uhr im ENNI Sportpark Rheinkamp - Tagesordnung
11. Öffentliche Bekanntmachung der Tagesordnung der 31. Sitzung des Rates am 28.11.2018

Amtsblatt der Stadt Moers – 22.11.2018 – Nr. 20

Widmung von Straßen

Gem. § 6 Abs. 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) vom 23. September 1995 (GV. NRW. S. 1028) in der jeweils gültigen Fassung wird die nachstehend aufgeführte Verkehrsfläche (Gemeindestraße) mit der Nennung der Funktion im Sinne des § 3 Abs. 4 StrWG NW dem öffentlichen Verkehr als Gemeindestraße gewidmet:

Buchenweg

Die gewidmete Straße befindet sich in der Gemarkung Kapellen, Flur 5, Flurstück 2233 und 2234.

Hiermit wird die Widmung gemäß § 6 Abs. 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) öffentlich bekannt gemacht. Diese Widmungsverfügung gilt am Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Moers als bekannt gegeben (§ 41 Abs. 4 S.4 VwVfG NRW).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf in 40213 Düsseldorf, Bastionstraße 39, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingerichtet werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronische-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Hinweise:

1. Diese Allgemeinverfügung (gemäß § 35 S. 2 VwVfG NRW) und Pläne, aus denen die genaue Lage und Ausdehnung der betreffenden Verkehrsflächen – insbesondere der Teilbereiche – ersichtlich sind, können beim Fachbereich 8 - Vermessung, Straßen und Verkehr, Raum E.023 (Altes Rathaus, Erdgeschoss) während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.
2. Die Widmung wird mit Fristablauf oder Erschöpfung der Rechtsmittel bestandskräftig.

Moers, den 15.11.2018

Der Bürgermeister
Im Auftrag

Lauff



Bekanntmachung der Stadt Moers

Städtische Wochenmärkte 2019

Aufgrund von gesetzlichen Feiertagen werden folgende Wochenmärkte zeitlich verlegt:

- Neujahr, 01. Januar 2019: Die Wochenmärkte in Moers-Stadtmitte und Moers-Repelen werden jeweils auf Montag, den 31. Dezember 2018 vorverlegt.
- Karfreitag, 19. April 2019: Die Wochenmärkte in Moers-Stadtmitte und Moers-Repelen werden jeweils auf Donnerstag, den 18. April 2019 vorverlegt.
- Freitag, 01. November 2019 (Allerheiligen): Die Wochenmärkte in Moers-Stadtmitte und Moers-Repelen werden jeweils auf Donnerstag, den 31. Oktober 2019 vorverlegt.

Moers, den 09. November 2018

Der Bürgermeister
In Vertretung

Arndt
Beigeordneter

KRAFTLOSERKLÄRUNG eines Sparkassenbuches

Das von der Sparkasse am Niederrhein ausgestellte **Sparkassenbuch Nr. 3101668659** wird gemäß AVV zum SpkG NW Abschnitt 6 Ziffer 6.1 mit dem heutigen Tag für kraftlos erklärt, nachdem Rechte Dritter auf die Urkunde des am 02.07.2018 erfolgten Aufgebotes nicht angemeldet wurden.

Moers, den 17.10.2018

Sparkasse am Niederrhein

Der Vorstand

Bekanntmachung

In der Stadt Moers sind folgende drei Schiedsamsbezirke für die Wahlzeit vom 15.02.2019 – 14.02.2024 zu besetzen:

Bezirk 4 – Moers-Mitte, Hülsdonk –
Bezirk 5 – Hochstraß, Scherpenberg –
Bezirk 7 - Kapellen

Die Schiedsperson, die vom Rat der Stadt Moers für fünf Jahre gewählt wird, muss ihren Wohnsitz in dem entsprechenden Schiedsamsbezirk haben. Sie sollte zwischen 30 und 70 Jahre alt und ihrer Persönlichkeit nach zur Streitschlichtung besonders befähigt sein. Diese Befähigung sollte in einer Bewerbung bereits begründet hervorgehoben werden. Die ehrenamtlich tätige Schiedsperson führt Schlichtungsverfahren in Privatklagedelikten und bürgerlich-rechtlichen Streitigkeiten durch. Hierbei handelt es sich z. B. um Hausfriedensbruch, Beleidigungen, leichte und fahrlässige Körperverletzung, Sachbeschädigung und nachbarrechtliche Streitigkeiten.

Nähere Informationen können auf der Homepage des Stadt Moers (www.moers.de) unter dem Suchbegriff „Schiedspersonen“ sowie über den dort vorhandenen Link „Justizportal des Landes Nordrhein-Westfalen“, „Bürgerservice“, Suche „Schiedsamt“ und den zusätzlichen Link „Bund Deutscher Schiedsmänner und Schiedsfrauen e. V., Suche „Schiedsamt“, abgerufen werden.

Bewerbungen von Menschen mit Migrationshintergrund sind ausdrücklich erwünscht.

Bürgerinnen und Bürger, die Interesse an der Ausübung des Amtes einer Schiedsperson haben, können sich bis zum **31.12.2018** schriftlich unter Angabe von Name, Anschrift, Geburtsdatum und Beruf bei der

Stadt Moers
-Fachdienst Ordnung-
47439 Moers

bewerben.

Moers, den 09.11.2018

Fleischhauer
Bürgermeister

Amtsblatt der Stadt Moers – 22.11.2018 – Nr. 20

Gemäß § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Aufbau und die Befugnisse der Ordnungsbehörden Nordrhein-Westfalen (OBG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV NRW S. 528) in der derzeit geltenden Fassung (OBG NRW), erlässt die Stadt Moers für Samstag, den 02. März 2019, für den Zeitraum von 10.00 Uhr bis 20.00 Uhr folgende

Allgemeinverfügung:

I. 1 Mitführungs- und Benutzungsverbot von Glasgetränkebehältnissen:

Für den o.g. Zeitraum ist das Mitführen und die Benutzung von Glasgetränkebehältnissen in dem unter Ziffer II definierten Bereich außerhalb von geschlossenen Räumen untersagt.
Ausgenommen von diesem Verbot ist das Mitführen von Glasgetränkebehältnissen durch Personen, welche diese offensichtlich und ausschließlich zur unmittelbaren Mitnahme zur häuslichen Verwendung erworben haben.

I. 2 Verkaufsverbot von Glasgetränkebehältnissen:

Für den o.g. Zeitraum ist der Verkauf von Getränken in Glasgetränkebehältnissen in dem unter Ziffer II definierten Bereich untersagt, sofern diese Getränke außerhalb geschlossener Räume konsumiert werden sollen.

I. 3 Verbot des Ausschankes in Glasgefäßen im Bereich von Außengastronomien:

Für alle Gaststättenbetriebe in dem unter Ziffer II definierten Bereich ergeht folgende Auflage/Anordnung:
Für den o.g. Zeitraum ist im Bereich von Außengastronomien der Ausschank von bzw. die Abgabe von Getränken in Glasgefäßen untersagt.

II. Räumlicher Geltungsbereich:

Der räumliche Geltungsbereich der Allgemeinverfügung kann den anliegenden Lageplänen entnommen werden; er umfasst textlich folgende Bereiche:

- Fahrbahn, Geh- und Radwege der Homberger Straße (ab vollständiger Kreisverkehr Homberger Straße / Ernst-Holla-Straße / Heinrichstraße bis einschließlich Kreuzung mit der Klever Straße)
- Vorplatz Bahnhof Moers (von Homberger Straße bis einschließlich Ein-/Ausgang Gleisanlagen)
- Fahrbahn, Geh- und Radwege der Vinzenzstraße (ab Homberger Straße bis Klever Straße einschl. Kreisverkehrsplatz)
- Fahrbahn, Geh- und Radwege der Vinzenzstraße/neue Busumsteiganlage (ab Homberger Straße bis Essenberger Straße)
- Vinzenzpark (zwischen Homberger Straße, Essenberger Straße, Vinzenzstraße und Xantener Straße)
- Fahrbahn, Geh- und Radwege der Klever Straße (ab Kreuzung mit der Homberger Straße bis vollständige Einmündung Wilhelm-Schröder-Straße)
- Friedrich-Ebert-Platz einschließlich östl. Grünstreifen
- Fahrbahn, Geh- und Radwege der Straße Am-Friedrich-Ebert-Platz
- Fahrbahn, Geh- und Radwege der Bankstraße von Einmündung Klever Straße bis Einmündung Otto-Hue-Straße
- Fahrbahn, Geh- und Radwege der Wilhelm-Schroeder-Straße (ab Klever Straße bis Einmündung Rheinberger Straße/Neuer Wall)
- Vorplatz/Gelände Kultur- und Bildungszentrum

III. Androhung von Zwangsmitteln:

Für den Fall der Zuwiderhandlung gegen diese Verfügung wird in den Fällen von I.1 das Zwangsmittel des unmittelbaren Zwanges in Form der Wegnahme der mitgeführten Glasbehältnisse und in den Fällen von I.2. und I.3. jeweils ein Zwangsgeld in Höhe von 3.000,00 € angedroht.

Ist das Zwangsgeld uneinbringlich, so kann das Verwaltungsgericht nach § 61 VwVG NRW auf Antrag der Vollzugsbehörde die Ersatzzwangshaft anordnen.

IV. Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Aus Gründen des öffentlichen Interesses wird die sofortige Vollziehung dieser Verfügung angeordnet, mit der Folge, dass eine evtl. eingelegte Klage keine aufschiebende Wirkung hat.

V. Bekanntgabe

Diese Verfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz Nordrhein-Westfalen (VwVfG NW) mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Begründung zu I:

Am 02.03.2019 findet auf Moerser Stadtgebiet der Karnevalszug 2019 (=Nelkensamstagszug) statt.

Die Zugstrecke führt ab dem vollständigen Kreisverkehr Homberger Straße / Ernst-Holla-Straße / Heinrichstraße über die Homberger Straße, über die Klever Straße, über die Wilhelm-Schröder-Straße und endet danach im Kreuzungsbereich Unterwallstraße/Repelener Straße. Der Zugweg führt dabei auch am Bahnhofsvorplatz, dem Friedrich-Ebert-Platz und dem Platz am Kultur- und Bildungszentrum vorbei. Der vorgenannte Zugweg und die Plätze sind hoch frequentiert und stellen damit wesentliche Schwerpunkte dieser Veranstaltung dar.

Erfahrungen mit den Karnevalszügen der vergangenen Jahre haben gezeigt, dass der Einsatz von Glasgetränkebehältnissen bei Großveranstaltungen grundsätzlich mit erheblichen Gefahren verbunden ist.

Aufgrund der enormen Besucheranzahl dieser Großveranstaltung kam es insbesondere bei den Veranstaltungen bis 2008 bedingt durch die zahlreich mitgeführten Glasbehältnisse und der unsachgemäßen Entsorgung von Glasgetränkebehältnissen schon in kürzester Zeit zu ganz erheblichem Glasbruch sowohl insbesondere im unmittelbaren Veranstaltungsbereich, als auch in Teilen auf den Hauptzuwegungen dorthin. Trotz bereitgestellter Glascontainer waren die genutzten öffentlichen Straßen, Wege und Plätze von einem regelrechten „Scherbenmeer“ übersät. Personenschäden, in erster Linie Schnittverletzungen, und Sachschäden (u. a. Reifenschäden an Einsatzfahrzeugen des Rettungsdienstes) waren die Folge dieser nicht ordnungsgemäßen Glasentsorgung.

So erfolgte der überwiegende Anteil an Hilfeleistungen aufgrund von Schnittverletzungen. Das Glasverbot für die Moerser Karnevalszüge von 2009 bis 2018 hat nach Angaben der Feuerwehr Moers, Polizei Moers und den sonstigen Hilfskräften (THW, DRK) zu einer deutlichen Reduzierung der Verletzungen geführt. Im Jahr 2012, 2013, 2014, 2015, 2016, 2017 und 2018 konnten durch das Glasverbot Schnittverletzungen aufgrund von Glasbruch ganz vermieden werden.

Zudem steigert sich durch den vermehrten Alkoholenuss bei diesen Veranstaltungen erfahrungsgemäß die Gewaltbereitschaft der Besucher/innen, mit der Folge möglicher, erheblicher Verletzungen bei den Betroffenen und Unbeteiligten.

Um diesen Gefahren zu begegnen, werden das o.g. Mitführ- und Benutzungsverbot (I.1.) sowie das Verkaufsverbot (I.2.) erlassen.

Rechtsgrundlage für die getroffenen Anordnungen ist § 14 Abs. 1 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - vom 13.05.1980 (GV. NW. S. 528). Danach können die Ordnungsbehörden die

notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im Einzelfall bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren.

Durch die Verbote soll sichergestellt werden, dass keine Glasbehältnisse in den Veranstaltungsbereich und auf die Zu- und Abwege gelangen. Die Verbote sind geeignet, die oben aufgezeigten Gefahren von Glas und Glasbruch in einem stark besuchten Bereich abzuwehren. Die Verbote sind zudem erforderlich, da kein milderer Mittel erkennbar ist.

Auch der Veranstalter des Karnevalszugs „Kulturausschuss Grafschafter Karneval“ ist bestrebt, die Versorgung der Besucher/innen durch die Verwendung anderer Materialien sicherzustellen, um damit zusätzlichen Glasbruch und das Entstehen der Gefahr zu vermeiden. Allerdings haben die Erfahrungen der vergangenen Jahre gezeigt, dass diese Maßnahme allein nicht ausreicht, um den Veranstaltungsbereich sicher zu gestalten, so dass das Mitführverbot ergänzend zu erlassen ist.

Zwar stellt das Verbot von Glas eine Einschränkung dar, die jedoch durch den Einsatz alternativer Materialien (z.B. Kunststoff/ Hartplastik) ausgeglichen werden kann. Diese Einschränkung ist im Verhältnis zur aufgezeigten Gefahrenlage für den angeordneten kurzen Zeitraum zumutbar und vertretbar. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass das Getränkeangebot in diesen Behältnissen in den letzten Jahren beträchtlich zugenommen hat. Aus ordnungsbehördlicher Sicht kann der oben genannten Gefahr nur durch einen grundsätzlichen Verzicht auf Glasgetränkebehältnisse begegnet werden.

Aus den vorgenannten Gründen ist daher die Untersagung des Mitführens und der Benutzung von Glasgetränkebehältnissen im beschriebenen Umfang geeignet, erforderlich und im Hinblick auf die Gefahrenlage auch als angemessen anzusehen.

Von dem unter Ziffer I.1 angeordneten generellen Mitführungsverbot von Glasgetränkebehältnissen sind lediglich diejenigen Personen auszunehmen, die Glasbehältnisse offensichtlich und ausschließlich zum häuslichen Gebrauch mitführen. Damit besteht für Anlieger innerhalb des Verfügungsgebietes die Möglichkeit, Getränke nach Hause zu bringen.

Hierdurch kann zwar nicht gänzlich ausgeschlossen werden, dass z.B. infolge wahrheitswidriger Angaben zum häuslichen Gebrauch dennoch unbefugterweise Glasgetränkebehältnisse zum dortigen Verbrauch in das Verbotsgbiet gelangen; es ist jedoch zu erwarten, dass der Gebrauch von Glas eine hinreichende Beschränkung erfährt, die ausreicht, den abzuwehrenden Gefahren wirksam zu begegnen.

Um diese Gefährdungsreduzierung nachhaltig zu gewährleisten und dem Mitführungsverbot einen Sinn zu geben, muss für den genannten Personenkreis jedoch auch der Nachschub von Glasbehältnissen unterbunden werden. Vor diesem Hintergrund ist neben dem Mitführungsverbot auch ein Verkaufsverbot (Ziffer I.2) für die in dem räumlichen Geltungsbereich ansässigen Einzelhändler die logische Konsequenz dazu.

Die Inanspruchnahme der Einzelhändler erfolgt dabei auf der Grundlage des § 19 OBG NRW, wonach die Ordnungsbehörde auch Maßnahmen gegen andere Personen richten kann, wenn die Inanspruchnahme der Verhaltens- oder Zustandsstörer keinen Erfolg verspricht.

Erfahrungen mit den Karnevalszügen der vergangenen Jahre haben gezeigt, dass das bestehende Mitführungsverbot für Glasbehältnisse im direkten Veranstaltungs- und veranstaltungsnahen Bereich nicht ausgereicht hat, um die zuvor beschriebenen Gefährdungen auszuschließen, da der anliegende Einzelhandel in diesem Bereich weiterhin Getränke in Glasgefäßen in erheblichem Umfang abgegeben hat. Die Einzelhändler konnten dabei über einen entsprechenden Appell, auf Glas zu verzichten, nicht hinreichend motiviert werden. Offensichtlich gingen die – überwiegend auswärtigen – Besucher davon aus, dass in den Bereichen, in denen örtliche Einzelhändler Getränke in Glasgefäßen anboten, die Mitnahme außerhalb der Geschäfte auch zulässig sei. Insofern wurde ein Anreiz für die Besucher geschaffen, gegen das Mitführungsverbot zu verstoßen.

Das Verkaufsverbot ist geeignet, zu verhindern, dass Glas in den Veranstaltungsbereich gelangt. Ein milderer Mittel ist nicht erkennbar.

Der Verzicht auf Glas stellt eine Einschränkung des Gewerberechtes (Art 12 GG; § 1 GewO) dar. Das Verwendungsverbot ist jedoch auf einen kurzen Zeitraum begrenzt und umfasst ausschließlich die Außengastronomien in den aus ordnungsbehördlicher Sicht stark betroffenen Bereichen der Veranstaltung für die Besucher/innen. Durch die Bekanntgabe dieser Allgemeinverfügung mit einem mehrwöchigen Vorlauf können sich die betroffenen Gastwirte rechtzeitig auf den Einsatz alternativer Materialien (z.B. Kunststoff/ Hartplastik) einstellen. Organisatorisch und logistisch dürfte es kein Problem darstellen,

für den beschriebenen engen Zeitkorridor auf alternative Ausschankgefäße umzustellen, zumal nicht die generelle Abgabe alkoholischer Getränke ausgeschlossen ist, sondern nur der Ausschank in Glasgetränkebehältnissen.

Die wirtschaftlichen Interessen der Gastwirte sind durch diese Anordnung nicht beeinträchtigt, da ihnen nicht der Ausschank an sich untersagt, sondern lediglich die Wahl der Behältnisse eingeschränkt wird. Es ist nicht erkennbar, dass es durch die Nutzung von Plastik- oder Pappbehältnissen zu Einnahmeverlusten der Gastwirte kommt. Dem gegenüber steht das erhebliche Gefährdungspotential für Besucher/innen des Moerser Nelkensamstagszuges sowie auch eines unbeteiligten Personenkreises von Moerser Bürger/innen. In Abwägung des Grundrechtgedankens auf körperliche Unversehrtheit ist diesen Aspekten im konkreten Fall eine höhere Gewichtung einzuräumen.

Den aus der Erfahrung zurückliegender Veranstaltungen zu befürchtenden Gefährdungslagen mit dem Risiko erheblicher Personen- und/oder Sachschäden muss bei der Entscheidung für ein umfassendes Glasverbot Vorrang gegenüber den Einzelinteressen an einer uneingeschränkten Gewerbeausübung eingeräumt werden.

Ergänzend zu dem Mitführ- und Verkaufsverbot wird gemäß § 5 Abs. 1 und 2 Gaststättengesetz (GastG) - vom 20.11.1998 (BGBl. I. S. 3418) in der zurzeit gültigen Fassung die Verwendung von Glasbehältnissen in Außengastronomien von Gaststätten durch die unter Punkt I.3. festgelegte Auflage/Anordnung untersagt.

Um die oben beschriebenen Gefahren nachhaltig und wirksam zu bekämpfen, ist es zudem erforderlich, weitere „Glasquellen“ und damit Ursachen für die beschriebenen Gefahrenlagen im definierten örtlichen Verfügungsbereich auszuschließen. Durch die auf den öffentlichen Verkehrsflächen herumliegenden Scherben waren in gleicher Art und Weise, wie zuvor beschrieben, erhebliche Gefährdungen des Straßenverkehrs als auch der Gäste festzustellen. Entsprechende Verbote anlässlich dieser Veranstaltung wurden von den betroffenen Gastronomen als notwendig erachtet und durchweg beachtet. Dies führte zu einer erheblichen Entspannung der Situation.

Es ist davon auszugehen, dass während des genannten Verfügungszeitraumes ein Großteil der Gäste in Gaststätten aus den Besucher/innen des Moerser Karnevalsuges besteht. Nach allgemeiner Lebenserfahrung - aber auch nach den konkreten Erfahrungen der letzten Veranstaltungen in Moers - ist aufgrund des erwarteten hohen Besucheraufkommens und mit zunehmenden Alkoholgenuss mit fahrlässigen, aber auch mutwilligen Zerstörungen gläserner Schankgefäße zu rechnen. Bei den Glasresten konnten durch die Städtischen Servicebetriebe Moers auch zerbrochene Trinkgläser festgestellt werden. Um den genannten Gefahren zu begegnen, ist der Erlass des o.g. Benutzungsverbot auf der Grundlage des § 5 GastG erforderlich. Demnach können Gewerbetreibenden, die ein Gaststättengewerbe betreiben, jederzeit Auflagen/Anordnungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes und sonst gegen erhebliche Nachteile und Gefahren oder Belästigungen für die Anwohner des Betriebsgrundstückes oder der Nachbargrundstücke sowie der Allgemeinheit erteilt werden.

Das Verbot ist geeignet, die oben aufgezeigten Gefahren von Glas und Glasbruch in einem stark besuchten Bereich abzuwehren. Ein milderer Mittel zur Beseitigung der beschriebenen Gefahren ist nicht erkennbar. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass das Verbot der Benutzung von Glas lediglich für den Bereich der Außengastronomien und somit dem untergeordneten Betriebsteil der Gaststätten gilt.

Aus den vg. Gründen ist daher die Untersagung der Benutzung von Glasgetränkebehältnissen in Außengastronomien und die Abgabe von Getränken in Glasgetränkebehältnissen durch den Einzelhandel (u.a. Kioske und Imbisse) im beschriebenen Umfang geeignet, erforderlich und im Hinblick auf die Gefahrenlage auch als angemessen anzusehen.

Begründung zu II:

Um eine wirkungsvolle Reduzierung von Glasbruchschäden und Schnittverletzungen zu gewährleisten, erstreckt sich der räumliche Geltungsbereich für die angeordneten Maßnahmen zu Ziffer I.1 bis I.3 auf den definierten Veranstaltungsbereich Homberger Straße, Klever Straße, Vinzenzstraße, Wilhelm-Schröder-Straße, Friedrich-Ebert-Platz und den übrigen benannten Plätzen, weil in diesem Bereich mit dem stärksten Besucherandrang im Innenstadtbereich gerechnet werden muss. Die Grenzen des Geltungsbereiches werden unter Berücksichtigung der letztjährigen Erfahrungen, insbesondere mit Blick auf die positiven Erkenntnisse und Entwicklungen der Jahre 2012 bis 2018 für erforderlich gehalten.

Begründung zu III:

Die Androhung von Zwangsmitteln erfolgt auf der Grundlage der §§ 55, 59, 60 und 63 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen – VwVG NRW – in der zurzeit gültigen Fassung. Als Zwangsmittel kommen gem. § 57 VwVG NRW Ersatzvornahme, Zwangsgeld und unmittelbarer Zwang in Betracht.

Bei Verstößen gegen das unter Ziffer I.1 verfügte Mitführungsverbot wird auf der Grundlage des § 62 VwVG NRW das Zwangsmittel des unmittelbaren Zwanges angedroht.

Gem. § 58 Abs. 3 VwVG NRW darf der unmittelbare Zwang nur angewendet werden, wenn andere Zwangsmittel nicht zum Ziel führen oder untunlich sind. Dies ist vorliegend der Fall. Zweck des Mitführungsverbot ist es, die Veranstaltungsfläche sowie die Zuwegungen dorthin von Glasgefäßen frei zu halten, um die in der Begründung beschriebenen Gefahren zu vermeiden. Vor diesem Hintergrund muss ein Zwangsmittel angedroht werden, dass zum sofortigen Erfolg führt. Durch ein anderes Zwangsmittel kann nicht wirksam verhindert werden, dass Glas in den Veranstaltungsbereich gelangt und dort benutzt wird. Insofern ist die Anwendung des unmittelbaren Zwanges auch verhältnismäßig.

Bei Verstößen gegen das unter Ziffer I.2 verfügte Verkaufsverbot sowie das Benutzungsverbot zu Ziffer I.3 wird auf der Grundlage des § 60 VwVG NRW ein Zwangsgeld von jeweils 3.000,00 € angedroht.

Die Androhung einer Ersatzvornahme in Bezug auf die Anordnungen zu I.2 und I.3 scheidet im vorliegenden Fall schon deshalb aus, weil die Einhaltung des Glasverbotes ausschließlich vom Willen des Ordnungspflichtigen abhängt und die damit verbundenen Vorgänge von keinem anderen bewirkt werden können. Da gem. § 58 Abs. 3 VwVG NRW der unmittelbare Zwang nur angewendet werden darf, wenn andere Zwangsmittel nicht zum Ziel führen oder untunlich sind, konnte als Zwangsmittel für Verstöße gegen die Anordnungen zu I.2 und I.3 nur ein Zwangsgeld angedroht werden.

Die Höhe des angedrohten Zwangsgeldes ist geeignet, den Willen des Pflichtigen zu beugen. Sie ist auch verhältnismäßig (§ 58 VwVG), weil die Höhe des angedrohten Zwangsgeldes in einem angemessenen Verhältnis zu seinem Zweck steht. Eine Frist zur Erfüllung der Verpflichtungen braucht nach den Vorgaben des § 63 Abs. 1 S. 2 VwVG nicht bestimmt zu werden, da im Wege dieser Allgemeinverfügung eine Unterlassung (hier: Unterlassung des Mitführens von Glas, des Verkaufs von Getränken in bzw. des Ausschanks in Glasbehältnissen) erzwungen werden soll.

Begründung zu IV:

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung erfolgt auf der Grundlage des § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO - in der z.Z. gültigen Fassung. Sie ist zum Schutze der Allgemeinheit notwendig, da nur so sichergestellt werden kann, dass die getroffene Anordnung unmittelbar vollziehbar ist.

Das besondere Interesse an der sofortigen Vollziehung dieser Allgemeinverfügung ergibt sich daraus, dass die Beseitigung der bestehenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit keinen weiteren Aufschub duldet. Die Gefahren für so bedeutende Individual-Schutzgüter wie Gesundheit, Leben und Eigentum unbeteiligter Personen sind so schwerwiegend, dass nicht erst der Abschluss eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens abgewartet werden kann.

Durch die Vollzugsfolge wird die Versorgung mit Getränken nicht eingeschränkt. Der persönliche Bedarf kann durch die Nutzung von Plastik- oder Pappbehältnissen problemlos gedeckt werden. Wirtschaftliche Einnahmeverluste der Einzelhändler sowie der Gastwirte können durch die Verwendung der alternativen Materialien ebenfalls verhindert werden.

Das Interesse der Allgemeinheit an der sofortigen Vollziehung der vorgenannten Anordnungen und damit der Verhinderung von Gefahren für die körperliche Unversehrtheit überwiegt insoweit das eventuelle Aufschubinteresse der hiervon Betroffenen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf in 40213 Düsseldorf, Bastionstr. 39, erhoben werden.

Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Elektronischen Rechtsverkehrsverordnung Verwaltungs- und Finanzgerichte – ERVVO VG/FG – vom 23.11.2005 (GV.NRW S. 926; SGV.NRW 320) zu erklären.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Amtsblatt der Stadt Moers – 22.11.2018 – Nr. 20

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind anzugeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigelegt werden. Wird die Klage schriftlich erhoben, sollen 2 Abschriften der Klage für die Beteiligten beigelegt werden.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf beantragt werden.

Zusätzlicher Hinweis:

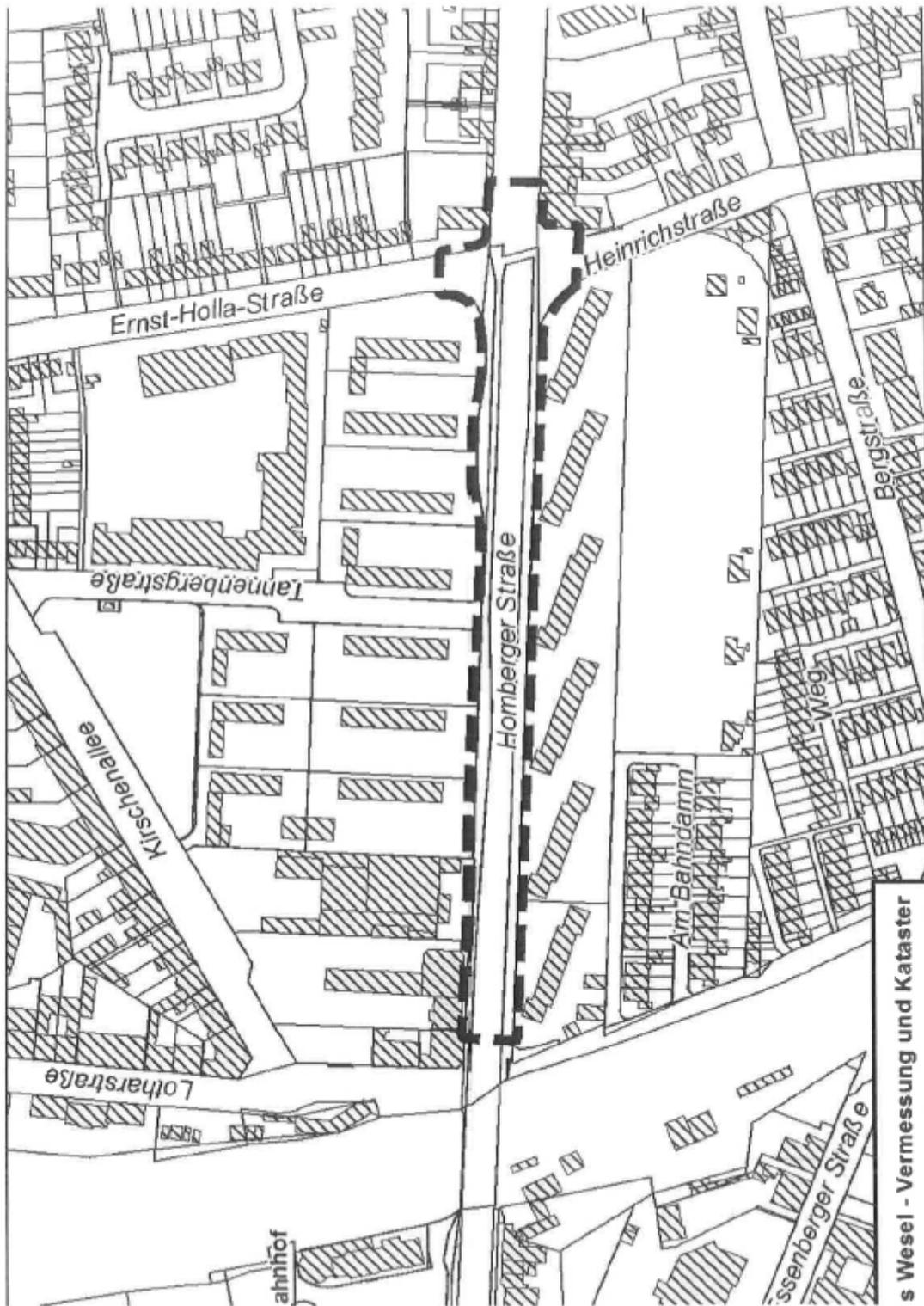
Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Bürokratieabbaugesetze I und II das einer Klage bisher vorgeschaltete Widerspruchsverfahren abgeschafft worden ist. Zur Vermeidung unnötiger Kosten wird empfohlen, sich vor Erhebung einer Klage zunächst mit dem Fachbereich Tiefbau und Verkehr der Stadt Moers in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage sicher behoben werden. Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert.

Moers, den 12.11.2018

Der Bürgermeister

Im Auftrag

Lauff



s Wesel - Vermessung und Kataster



**Satzung über die Nutzung des Schloss- und Freizeitparks
(Parkanlagensatzung)
vom 15.11.2018**

Der Rat der Stadt Moers hat aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 Zuständigkeitsbereinigungsgesetz vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90) in seiner Sitzung am 26 September 2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Begriffsbestimmungen und Geltungsbereich

1. Der Schloss- und Freizeitpark dient als öffentliche Grünfläche der Erholung, der Freizeitgestaltung sowie dem Spiel und Sport und steht zu diesem Zweck der Allgemeinheit zur Verfügung. Zu den Parkanlagen gehören neben den Wiesen, Gehölzflächen und Gewässern die Wege und Plätze, die gekennzeichneten Spiel-, Sport- und Liegeflächen, Parkplätze, alle Gegenstände und Anlagen, die der Verschönerung, dem Schutz und dem Gebrauch der Parkanlagen dienen.
2. die Nutzung der in Abs. 1 aufgeführten Parkanlagen wird durch die Bestimmungen dieser Satzung geregelt.

Ergänzend gelten

- die Nutzung- und Entgeltordnung für die öffentlichen Grünflächen der Stadt Moers vom 21.04.2010
- die Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Moers vom 16.10.2017.

Der räumliche Geltungsbereich der Satzung ergibt sich aus der grafischen Darstellung der Parkanlagen in den Lageplänen (Anlage 1, 1a und 1b). Die Lagepläne sind Bestandteile der Satzung.

§ 2

Nutzung der Anlagen

1. Die Parkanlagen dürfen nur so genutzt werden, wie es sich aus der Natur der einzelnen Anlage und ihrer Zweckbestimmung ergibt. Durch die Nutzung dürfen die Parkanlagen insbesondere die Anpflanzungen und Ausstattungen nicht beschädigt, beschmutzt oder anderweitig beeinträchtigt und andere Anlagenbenutzer nicht gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert werden.
2. Untersagt ist in den Parkanlagen – in Ergänzung zu § 3 der vorgenannten Ordnungsbehördlichen Verordnung vom 16.10.2017:
 - a) Lärmen, das geeignet ist, die Allgemeinheit, die Nachbarschaft oder Einzelne zu belästigen, z.B. durch Rufen, Schreien oder Erzeugen überlauter Geräusche durch die Nutzung akustischer Verstärkeranlagen (z. B. Musikanlagen);
 - b) übermäßiger Alkoholkonsum sowie jeglicher Drogenkonsum;
 - c) aggressives Betteln, z.B. mittels Anfassen, Festhalten, Versperren von Wegen, aufdringliches Ansprechen, Errichten von Hindernissen, bedrängender Verfolgung, Einsetzen von Hunden, bedrängendes Zusammenwirken mehrerer Personen;
 - d) das Verrichten der Notdurft, ausgenommen in hierfür vorgesehenen Toilettenanlagen;
 - e) das Füttern von frei lebenden Tieren, insbesondere von Wasservögeln;
 - f) das Verbringen, Bewegen und Abstellen von Kraftfahrzeugen jeglicher Art (z. B. Personen- und Lastkraftfahrzeuge, Mopeds und Motorräder), Kfz-Anhängern. Ausgenommen hiervon sind Parkwege und -flächen, welche durch Be-

Amtsblatt der Stadt Moers – 22.11.2018 – Nr. 20

- schilderung für den entsprechenden Verkehr bzw. das Befahren freigegeben sind. Skateboardfahren, Inlineskaten, Rollschuhlaufen oder ähnliches ist in den dafür ausgewiesenen Bereichen gestattet;
- g) das Errichten, Aufstellen und Anbringen oder Lagern von Gegenständen;
 - h) Werbung jeglicher Art, insbesondere gewerbliche Plakatierung, auch durch Beschriften oder Beschildern von Bänken, sonstigen Einrichtungen und Gehölzen;
 - i) das Ausüben von Sport außerhalb ausgewiesener Flächen, wenn andere Personen dadurch gefährdet, belästigt oder behindert werden;
 - j) die Benutzung von Schleuder-, Wurf-, oder Schießgeräten sowie der Betrieb von Modellflugzeugen und motorbetriebenen Modellbooten mit Ausnahme von ungefährlichem Kinderspielzeug;
 - k) das Entzünden oder Unterhalten von offenem Feuer außerhalb der dafür vorgesehenen Flächen und Behältnisse sowie Nutzungszeiten;
 - l) das Campieren oder Nächtigen;
 - m) das Reiten mit Pferden oder das Führen von Pferden.
3. Nutzungen, die den Maßgaben und Verbotstatbeständen des § 2, Buchstaben f – m und damit dem bestimmungsgemäßen Gebrauch der Parkanlagen widersprechen, können in Ausnahmefällen nach besonderer Erlaubnis zugelassen werden. Diese Ausnahmen sind auf der Grundlage der Nutzungs- und Entgeltordnung schriftlich bei der Stadt zu beantragen.

**§ 3
Hunde**

Regelungen in Ergänzung zu § 9 der vorgenannten Ordnungsbehördlichen Verordnung vom 16.10.2017:

- 1. Hunde sind in den öffentlichen Parkanlagen so zu führen, dass andere Nutzer nicht verängstigt, belästigt und gefährdet sowie die Anlagen nicht beschädigt werden. In den Parkanlagen sind Hunde stets an der Leine zu führen.
- 2. Hundehalter und -führer haben dafür Sorge zu tragen, dass ihre Hunde die öffentlichen Parkanlagen nicht verunreinigen. Sie haben den Kot ihrer Hunde unverzüglich zu beseitigen.
- 3. Für sonstige Haustiere gelten die Bestimmungen sinngemäß.

**§ 4
Fahrradfahren**

- 1. Das Fahrradfahren ist im Schloss- (einschließlich Wallanlagen) und Freizeitpark auf den befestigten Wegen und Plätzen unter den Voraussetzungen gestattet, dass
 - auf die Fußgänger und Nutzer von Krankenfahrrädern, Rollatoren oder ähnlichen Hilfsmitteln besondere Rücksicht genommen wird und Radfahrer gegebenenfalls ausweichen, absteigen und schieben müssen,
 - nur mit angemessener Geschwindigkeit und in einer die Wege und Plätze schonenden Weise, insbesondere unter Verzicht auf starkes Bremsen, gefahren wird.
- 2. Das Fahren mit Kleinkinderrädern ist generell gestattet.

**§ 5
Grillen**

- 1. Für die Ausübung von Grillaktivitäten sind im Freizeitpark zwei Grillzonen ausgewiesen und örtlich kenntlich gemacht. Außerhalb dieser räumlich festgelegten Bereiche und außerhalb des Zeitraums von 10 - 22 Uhr in den Monaten Mai bis September ist das Grillen untersagt. Innerhalb dieser Zonen kann ohne Anmeldung in Gruppen von bis zu 20 Personen unter Beachtung der folgenden Auflagen gegrillt werden:

Amtsblatt der Stadt Moers – 22.11.2018 – Nr. 20

- Die Grillaktivitäten sind so auszuüben, dass andere Parkbesucher oder ortsnahe Anlieger, insbesondere durch übermäßige Rauchentwicklung, nicht unvermeidbar und unverhältnismäßig belästigt werden.
 - Einweg-Grillsets und selbstgebaute Grillanlagen aus Steinen und Holz („Lagerfeuer“) sowie Gasgrillanlagen sind nicht zulässig.
 - Grillgeräte müssen mit der unteren Kante des Kohle- / Feuerraumes einen Mindestabstand von 0,50 m vom Boden aufweisen, um die Grasnarbe zu schonen.
 - Die Grillkohleasche und die nicht verglühten Bestandteile sind nur in den dafür aufgestellten und gekennzeichneten Metallabfallbehältern zu entsorgen. Ein Verbleib dieser Abfälle auf den Rasen- oder Gehölzflächen ist strikt untersagt.
 - Sonstige Grillabfälle wie Verpackungen, Speisereste und dergleichen gelten als Haushaltsabfälle und sind nicht über die öffentlichen Papierkörbe, sondern von den Nutzern wieder mitzunehmen und über den privaten Hausmüll zu entsorgen.
2. Offenes Grillfeuer und die Glut der Grillkohle / -briketts sind ständig zu beaufsichtigen. Bei Verlassen des Grillplatzes oder bei aufkommendem Starkwind sind das Grillfeuer und die Glut restlos mit geeigneten und selbst mitgebrachten Mitteln (z. B. Wasser, Schaum oder Sand) abzulöschen.
 3. Bei besonderen Veranstaltungen stehen die ausgewiesenen Grillareale für die Dauer der Veranstaltung nicht oder nur teilweise zur Verfügung.
 4. Bei besonderen Umständen (z. B. Brandgefahr aufgrund von Trockenperioden, wiederholtes Fehlverhalten der Nutzergruppe, und dergleichen) kann die Stadt das Grillen im Freizeitpark räumlich und zeitlich nach eigenem Ermessen einschränken oder untersagen.
 5. Grillveranstaltungen mit mehr als 20 Personen bedürfen der Genehmigung gemäß der städtischen Nutzungs- und Entgeltordnung für die Nutzung der öffentlichen Grünflächen der Stadt Moers.
 6. In Ausnahmefällen kann das Grillen in Verbindung mit genehmigungspflichtigen Veranstaltungen auch außerhalb der gekennzeichneten Bereiche im Freizeitpark gestattet werden.

§ 6

Abfälle, Verunreinigungen und Veranstaltungen

1. Verunreinigungen von öffentlichen Parkanlagen sind untersagt. Wer eine Verunreinigung verursacht, ist ohne Aufforderung zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet.
2. Abfälle sind in den aufgestellten Abfallbehältern zu entsorgen.
3. Jede zweckwidrige Benutzung der Abfallbehälter, insbesondere das Einbringen von in Haushalten oder in Gewerbebetrieben angefallenen Abfällen ist untersagt. Ebenso dürfen die Abfallbehälter nicht durchsucht, Gegenstände daraus entnommen oder verstreut werden.
4. In den Parkanlagen dürfen bauliche Anlagen oder Gegenstände wie z. B. Bänke, Abfallbehälter u. ä. nicht beklebt, bemalt, beschriftet sowie durch Feuer oder anderweitig verunstaltet werden.

§ 7

Benutzungssperre

Die Parkanlagen, einzelne Teile oder Einrichtungen können zeitweise für die allgemeine Nutzung gesperrt oder eingeschränkt werden (siehe z. B. § 5 Abs. 4).

§ 8

Benutzung von Parkplätzen

Die Parkplätze, die Bestandteile von Parkanlagen sind, dienen nur den Anlagennutzern (z. B. Parkplatz an der Krefelder Straße als Bestandteil des Freizeitparks). Es dürfen nur Personenkraftfahrzeuge geparkt werden. Eine andere Nutzung der Parkplätze bedarf der Erlaubnis durch die Stadt.

Insbesondere das Abstellen von Personenkraftfahrzeugen außerhalb der ausgewiesenen Parkplätze in den Randbereichen der Parkanlagen (z. B. Venloer und Krefelder Straße am Freizeitpark) ist untersagt.

§ 9

Beseitigungspflicht

Wer einen den Verboten dieser Satzung widersprechenden Zustand schafft, hat diesen ohne Aufforderung auf seine Kosten zu beseitigen.

§ 10

Ausnahmen

Der Bürgermeister kann Ausnahmen von dieser Satzung in besonders begründeten Fällen zulassen. Diese bedürfen der Schriftform.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne Genehmigung:
 - a) entgegen § 2 Abs.1 Anpflanzungen oder Ausstattungen beschädigt, beschmutzt oder beeinträchtigt sowie Anlagenbenutzer gefährdet oder unzumutbar behindert;
 - b) entgegen § 2 Abs.2 HS.1 Lärm verursacht;
 - c) entgegen § 2 Abs.2 HS.2 übermäßig Alkohol oder Drogen zu sich nimmt;
 - d) entgegen § 2 Abs.2 HS.3 aggressiv bettelt;
 - e) entgegen § 2 Abs.2 HS.4 in der Parkanlage die Notdurft verrichtet ohne hierfür die ausgewiesenen Toilettenanlagen zu benutzen;
 - f) entgegen § 2 Abs. 2 HS 5 frei lebende Tiere füttert;
 - g) entgegen § 2 Abs.2 HS.6 Parkanlagen mit Kraftfahrzeugen oder Kraftfahrzeuganhängern ohne Erlaubnis befährt oder diese abstellt;
 - h) entgegen § 2 Abs. 2 HS.7 ohne Erlaubnis Gegenstände errichtet, aufstellt, anbringt oder lagert;
 - i) entgegen § 2 Abs. 2 HS.8 ohne Erlaubnis Werbung anbringt;
 - j) entgegen § 2 Abs. 2 HS.9 ohne Erlaubnis Sport ausübt, wenn andere Personen dadurch gefährdet, belästigt oder behindert werden;
 - k) entgegen § 2 Abs.2 HS.10 ohne Erlaubnis Schleuder- Wurf- oder Schießgeräte benutzt sowie Modellflugzeuge und motorbetriebene Modellboote betreibt;
 - l) entgegen § 2 Abs.2 HS.11 ohne Erlaubnis offenes Feuer anzündet oder unterhält;
 - m) entgegen § 2 Abs.2 HS.12 ohne Erlaubnis in Parkanlagen campiert oder nächtigt;
 - n) entgegen § 2 Abs.2 HS.14 ohne Erlaubnis mit Pferden reitet oder Pferde führt;
 - o) entgegen § 3 Abs. 1 durch einen seiner Aufsicht unterstehenden Hund andere Nutzer gefährdet oder die Anlagen beschädigt oder einen Hund frei laufen;
 - p) entgegen den Bestimmungen des § 4 Abs. 1 Fahrrad fährt;
 - q) entgegen den Bestimmungen des § 5 grillt;
 - r) entgegen § 6 Abs.1 öffentliche Parkanlagen verunreinigt, Abfälle vorschriftswidrig ablagert, Abfallbehälter zweckwidrig benutzt oder Anlagen verunstaltet;

Amtsblatt der Stadt Moers – 22.11.2018 – Nr. 20

- s) entgegen den Bestimmungen des § 8 Personenkraftfahrzeuge außerhalb der ausgewiesenen Parkplätze innerhalb der Parkanlagen abstellt.
2. Die vorsätzliche Zuwiderhandlung gegen die in Nr. 1 aufgeführten Ordnungswidrigkeiten kann mit einer Geldbuße bis zu 1000.- €, die fahrlässige Zuwiderhandlung mit einer Geldbuße bis zu 500.- € geahndet werden, soweit die Zuwiderhandlung nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafe oder einer höheren Geldbuße bedroht ist.
3. Vorsätzliche rechtswidrige Beschädigungen oder Zerstörungen von Anlagen und Einrichtungen der Grünflächen sind als gemeinschädliche Sachbeschädigung nach § 304 des Strafgesetzbuches (StGB) strafbar.

**§ 12
Haftung**

- (1) Die Nutzung der Parkanlagen erfolgt auf eigene Gefahr. Bei Schnee oder Eisglätte wird in den Parkanlagen nicht gestreut und nicht geräumt.
- (2) Die Stadt haftet für Personen- oder Sachschäden, die einem Nutzer der Parkanlage entstehen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

Die Stadt Moers haftet nicht für Schäden, die durch nicht ordnungsgemäße Nutzung, durch dritte Personen, Tiere, höhere Gewalt oder übermäßige Witterungseinflüsse (z.B. Sturm, starke Regenfälle, Blitzschlag, Hochwasser, Glatteis, extreme Hitze) entstehen. Benutzer der Parkanlagen haften der Stadt Moers und anderen Benutzern gegenüber für Verletzungen ihrer Interessen und Rechtsgüter nach den allgemeinen Vorschriften.

**§ 13
Laufende Verträge**

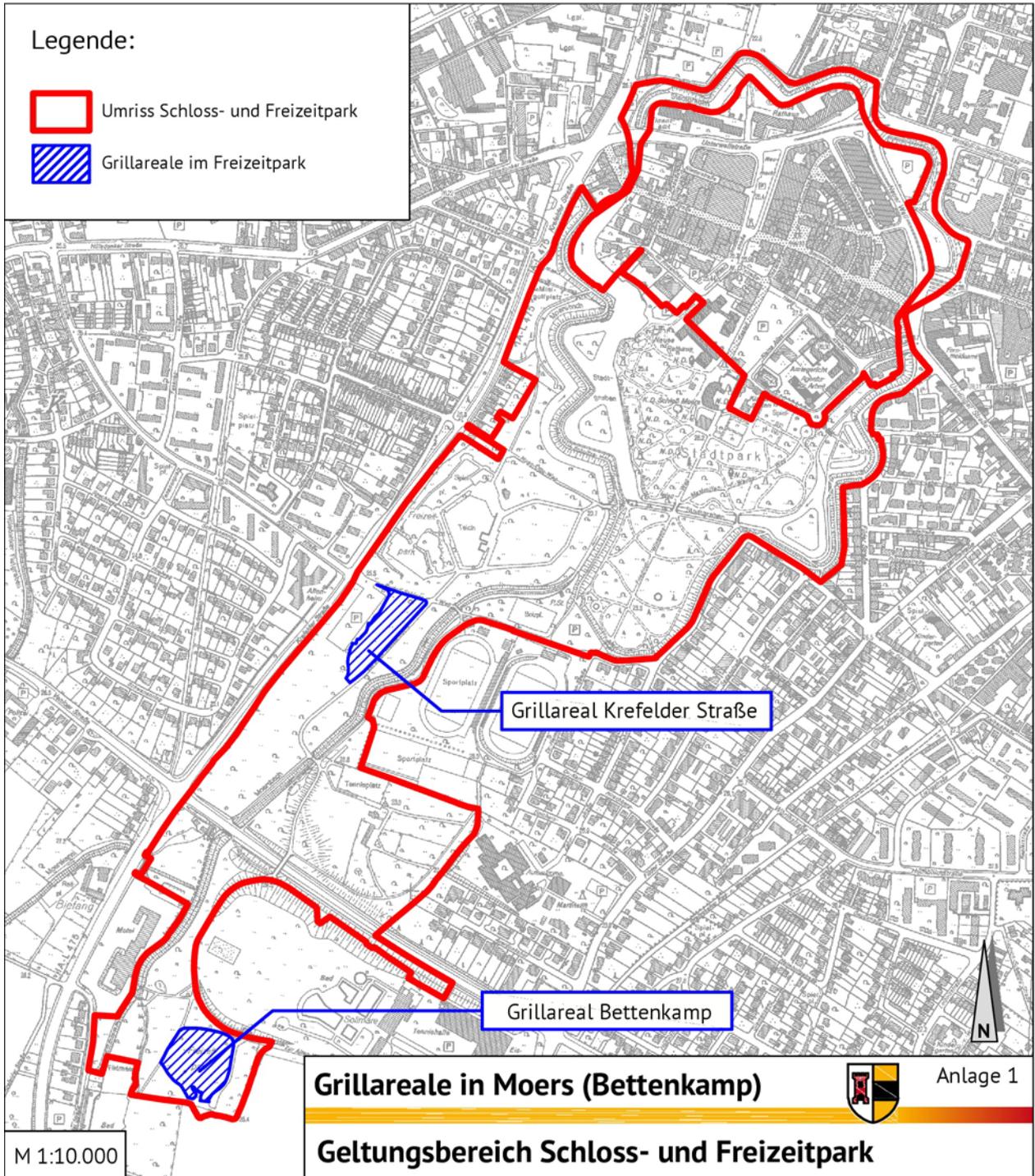
Soweit bei Inkrafttreten dieser Satzung bürgerlich-rechtliche oder öffentlich-rechtliche Verträge über die besondere Benutzung von Flächen im Bereich der Parkanlagen bestehen, finden die den Verträgen widersprechenden Vorschriften dieser Satzung insoweit keine Anwendung.

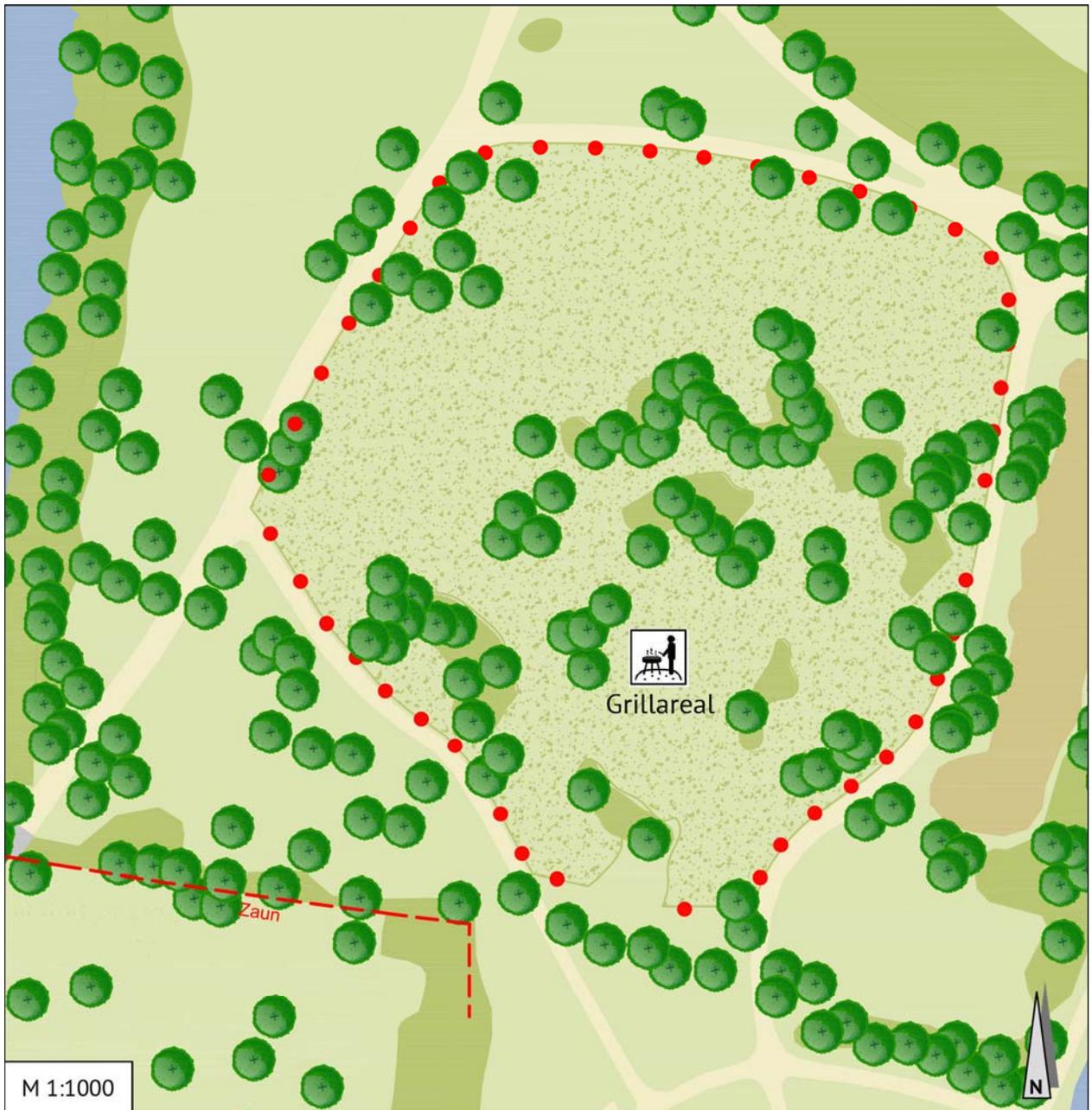
**§ 14
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anlagen

- Anlage 1 Geltungsbereich Schloss- und Freizeitpark, Grillareale, M 1: 10.000
Anlage 1a Grillareal Bettenkamp, M 1:1.000
Anlage 1b Grillareal Krefelder Straße, M 1:1.000





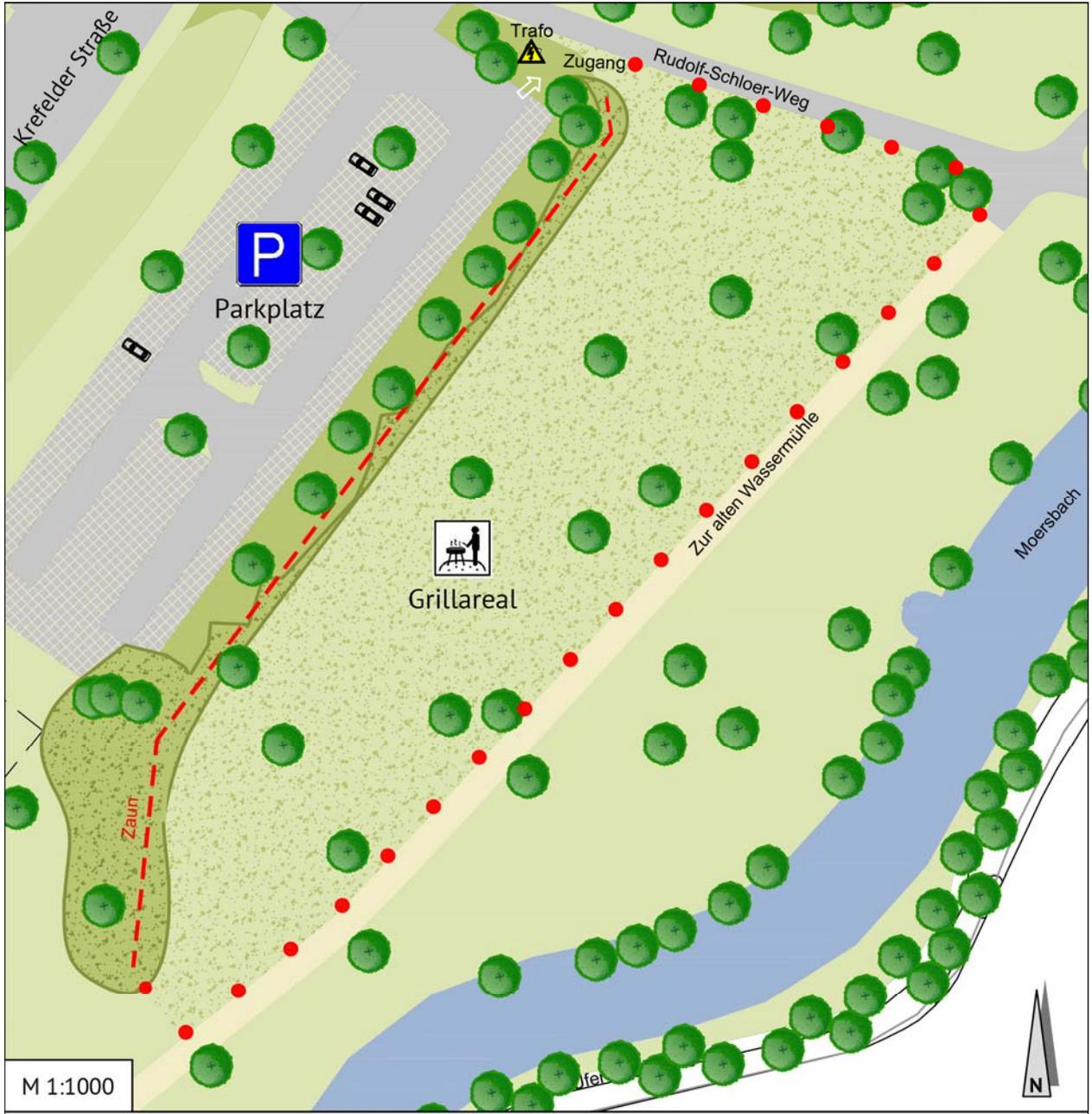
M 1:1000

Stadt Moers | Fachbereich Stadt- und Umweltplanung, Bauaufsicht



Anlage 1a

Grillareale in Moers (Bettenkamp)



M 1:1000



Stadt Moers | Fachbereich Stadt- und Umweltplanung, Bauaufsicht



Anlage 1b

Grillareale in Moers (Krefelder Straße)

Amtsblatt der Stadt Moers – 22.11.2018 – Nr. 20

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Moers am 26.09.2018 beschlossene Satzung über die Nutzung des Schloss- und Freizeitparks (Parkanlagensatzung), wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigenverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Moers, den 15.11.2018

Fleischhauer
Bürgermeister

KRAFTLOSERKLÄRUNG eines Sparkassenbuches

Das von der Sparkasse am Niederrhein ausgestellte **Sparkassenbuch Nr. 3102101411** wird gemäß AVV zum SpkG NW Abschnitt 6 Ziffer 6.1 mit dem heutigen Tag für kraftlos erklärt, nachdem Rechte Dritter auf die Urkunde des am 05.07.2018 erfolgten Aufgebotes nicht angemeldet wurden

Moers, den 17.10.2018

Sparkasse am Niederrhein

Der Vorstand

Bekanntmachung der Eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Bildung in der Stadt Moers

Kreis der Vertretungsberechtigten mit sofortiger Wirkung

Gem. § 3 Abs. 2 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) in Verbindung mit § 9 Abs. 3 der Betriebsatzung der Stadt Moers für die Eigenbetriebsähnliche Einrichtung Bildung ist der Kreis der Vertretungsberechtigten sowie der Umfang ihrer Vertretungsbefugnis öffentlich bekannt zu machen.

A. Vertretung

Die Eigenbetriebsähnliche Einrichtung Bildung besteht seit dem 01.01.2010 mit folgenden Geschäftsbereichen:

- a) Grafschafter Museum
- b) Moerser Musikschule
- c) Volkshochschule und
- d) Bibliothek.

Durch Beschlüsse des Rates der Stadt Moers vom 09.12.2009, 02.10.2013 und 26.09.2018 sind gem. § 4 EigVO in Verbindung mit § 3 Abs. 1 der Betriebsatzung folgende Betriebsleiter bestellt worden:

- a) Frau Diana Finkle (Grafschafter Museum),
- b) Herr Georg Kresimon sowie – kommissarisch - Frau Ulrike Schweinfurth (Moerser Musikschule),
- c) Frau Beate Schieren-Ohl (Volkshochschule) und
- d) Frau Ursula Wiltsch (Bibliothek).

Durch Beschluss des Rates der Stadt Moers vom 04.07.2012 sowie erneut vom 04.10.2017 ist

Frau Diana Finkle zur Ersten Betriebsleiterin

bestellt worden.

B. Umfang der Vertretungsmacht

Gem. § 3 Abs. 1 EigVO vertritt die Betriebsleitung die eigenbetriebsähnliche Einrichtung und die Stadt Moers. Da die Betriebsleitung aus mehreren Mitgliedern besteht, vertreten zwei von ihnen gemeinschaftlich die Eigenbetriebsähnliche Einrichtung Bildung. Die Vertretungsberechtigten unterzeichnen unter dem Namen der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung.

Moers, den 18. Oktober 2018

Eigenbetriebsähnliche Einrichtung Bildung in der Stadt Moers

Finkle
Erste Betriebsleiterin

**105. Genossenschaftsversammlung
der Linksniederrheinischen
Entwässerungs-Genossenschaft - LINEG -
am 29.11.2018, 16:00 Uhr,
im Kulturzentrum Rheinkamp,
Kopernikusstraße 11, 47445 Moers**

Tagesordnung

- 1 Genehmigung der Niederschrift über die 104. Genossenschaftsversammlung
- 2 Bericht des Vorsitzenden des Genossenschaftsrates über die Tätigkeit des Genossenschaftsrates im Jahr 2018
- mündlicher Bericht -
- 3 Bericht des Vorstandes über die Tätigkeit der Genossenschaft für das Jahr 2018
- mündlicher Bericht -
- 4 Entgegennahme des Jahresberichtes 2017
- Vorlage -
- 5 Abnahme des Jahresabschlusses 2017 und Entlastung des Vorstandes für das Jahr 2017
- Bericht der genossenschaftlichen Rechnungsprüfer über die Prüfung des Jahresabschlusses 2017
gemäß § 14 der Satzung der LINEG und Entlastung des Vorstandes -
- Vorlage -
- 6 Verwendung des Bilanzgewinnes
- Vorlage -
- 7 Bestellung der Prüfstelle für die Prüfung des Jahresabschlusses 2019 und Wahl der genossenschaftlichen Rechnungsprüfer für das Jahr 2019
- Vorlage -
- 8 Aufstellung der Übersichten über erforderliche Unternehmen gemäß § 3 Abs. 2 LINEGG
- Fortschreibung 2019 -
- Vorlage -
- 9 Feststellung des Wirtschaftsplanes 2019
- Vorlage und mündlicher Bericht -
- 10 Ersatzwahl zum Genossenschaftsrat
- Vorlage -
- 11 Verschiedenes

gez. Dipl.-Ing. Jürgen Eikhoff
Vorsitzender des Genossenschaftsrates

Amtsblatt der Stadt Moers – 22.11.2018 – Nr. 20

Hinweis der ENNI Stadt & Service Niederrhein, Anstalt des öffentlichen Rechts

Es wird darauf hingewiesen, dass am 03.12.2018 eine öffentliche Sitzung des Verwaltungsrates der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR stattfindet. Sitzungsort ist der ENNI Sportpark Rheinkamp, Am Sportzentrum 5, 47445 Moers; Sitzungsbeginn ist 16.00 Uhr.

Tagesordnung:

1. Fragen der Einwohner
2. Begrüßung und Allgemeines
- 2.1 Prüfung der Einladung
- 2.2 Feststellung der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
- 2.3 Feststellung von Ausschließungsgründen gem. § 31 GO NW
- 2.4 Genehmigung der Tagesordnung
3. Zur Niederschrift über die 26. Sitzung des Verwaltungsrates am 01.10.2018
4. Bericht des Vorstands über die Durchführung von Beschlüssen
5. Gebührenkalkulation zur Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Moers für das Jahr 2019
6. 16. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Moers (Straßenreinigungssatzung)
7. Gebührenkalkulation zur Erhebung von Abfallentsorgungsgebühren in der Stadt Moers für das Jahr 2019
8. Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Moers
9. Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Moers
10. Gebührenkalkulation zur Erhebung von Friedhofsgebühren in der Stadt Moers für das Jahr 2019
11. Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren
12. Friedhofssatzung der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR
13. Gebührenkalkulation zur Erhebung von Entwässerungsgebühren in der Stadt Moers für das Jahr 2018
14. Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR
15. Entwässerungssatzung der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR
16. Gebührenkalkulation über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme freiwilliger Leistungen der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR
17. Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme freiwilliger Leistungen der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR
18. 5.Satzung zur Änderung der Unternehmenssatzung der ENNI AöR
19. Eintrittspreise der Schwimmbäder und Eishalle
20. Bauprogramm 2019
21. Bericht des Vorstandes
22. Anträge und Anfragen von Verwaltungsratsmitgliedern
23. Sonstiges

Moers, den 14.11.2018

Der Vorstand

B E K A N N T M A C H U N G

Am Mittwoch, dem 28.11.2018, findet im Ratssaal Neues Rathaus, die 31. öffentliche/nicht öffentliche Sitzung des Rates der Stadt Moers mit folgender Tagesordnung statt:

Beginn: 16:00 Uhr

T A G E S O R D N U N G

Öffentlicher Teil

1. Fragen der Einwohner
 2. Zur Geschäftsordnung
 - 2.1. Prüfung der Einladung
 - 2.2. Feststellung der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
 - 2.3. Feststellung von Ausschließungsgründen gem. § 31 GO NRW
 - 2.4. Anmerkungen zur Tagesordnung
 3. Zur Niederschrift über die letzte Sitzung
 4. Bericht der Verwaltung über die Durchführung von Beschlüssen sowie zu Anträgen und Anfragen
 - 4.1. Eingebraachte Anträge seit dem 01.01.2018
- Haushalts- und Finanzierungsangelegenheiten
5. Finanzierung Seniorenveranstaltung
Erhöhung des Eintrittspreises
Seniorenbeirat, 31.10.2018, TOP 8
Sozialausschuss, 13.11.2018, TOP 9
Hauptausschuss, 21.11.2018, TOP 7
Vorlage: 16/1972
 6. Vergabe von Finanzmitteln an Vereine und Einrichtungen zur Förderung von integrativen Maßnahmen
- Kürzung
Integrationsrat, 20.11.2018, TOP 9
Vorlage: 16/2022
 7. Beratung über den Entwurf des Haushaltsplans der Stadt Moers für das Haushaltsjahr 2019 (Haushaltssatzung mit ihren Anlagen) und der 7. Fortschreibung des Haushaltssanierungsplanes
Hauptausschuss, 21.11.2018, TOP 6
Vorlage: 16/2043/1
 - 7.1. Beratung über den Entwurf des Haushaltsplanes der Stadt Moers für das Haushaltsjahr 2019 (Haushaltssatzung mit ihren Anlagen) und der 7. Fortschreibung des Haushaltssanierungsplanes
Hier: Ergänzung zur Vorlage 16/2043/1
Hauptausschuss, 27.11.2018, TOP 6
Vorlage: 16/2043/2
- Satzungsangelegenheiten
8. Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau und für sonstige Leistungen des vorbeugenden Brandschutzes in der Stadt Moers (VB Satzung)
Personal- und Feuerwehrausschuss, 14.11.2018, TOP 7
Hauptausschuss, 21.11.2018, TOP 9
Vorlage: 16/2052
- Personalangelegenheiten
9. Umsetzung der mit dem Haushaltssanierungsplan 2012 - 2021 beschlossenen Personal- und Stelleneinsparungen (Umsetzungscontrolling) - Aktueller Stand
Personal- und Feuerwehrausschuss, 14.11.2018, TOP 11
Hauptausschuss, 21.11.2018, TOP 10
Vorlage: 16/2049

Amtsblatt der Stadt Moers – 22.11.2018 – Nr. 20

10. Stellenplan 2019 - Ergänzung der Vorlage 16/1954 vom 28.08.2018
Personal- und Feuerwehrausschuss, 14.11.2018, TOP 10
Vorlage: 16/1954/1
11. Stellenplan 2019 für den Bereich der Jugendhilfe – Ergänzung der Vorlage 16/1955 vom 29.08.2018
Jugendhilfeausschuss, 15.11.2018, TOP 9
Vorlage: 16/1955/1
- Planungsangelegenheiten
12. Städtebaulicher Vertrag "Solarpark Vinn" nach § 11 BauGB über die Durchführung artenschutzrechtlicher und grünordnerischer Maßnahmen im Rahmen der Umsetzung des Bebauungsplanes Nr. 358 der Stadt Moers, Vinn (Solarpark Vinn)
Ausschuss für Stadtentwicklung, Planen und Umwelt, 08.11.2018, TOP 12
Vorlage: 16/2018
13. Bebauungsplan Nr. 358 der Stadt Moers, Vinn (Solarpark Vinn)
- Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB
Ausschuss für Stadtentwicklung, Planen und Umwelt, 08.11.2018, TOP 13
Vorlage: 16/1988
14. moersKonzept Innenstadt 2018: Antragsstellung Städtebaufördermittel für die Einrichtung des Quartiersbüros Innenstadt und weitere zugehörige Maßnahmen
Ausschuss für Stadtentwicklung, Planen und Umwelt, 08.11.2018, TOP 15
Vorlage: 16/2030
15. Gemeinsamer Antrag der SPD-Fraktion, CDU-Fraktion, Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, Fraktion Die Grafschafter und Fraktion Pro Kultur und Stadtentwicklung
- Weiterentwicklung Kastellplatz und Quartier Haagstraße
16. Regionales Radwegenetz für die Metropole Ruhr
Ausschuss für Stadtentwicklung, Planen und Umwelt, 08.11.2018, TOP 16
Vorlage: 16/1989
17. Fortschreibung des Sportentwicklungsplanes - Maßnahmenvorschläge
Schul- und Sportausschuss, 12.11.2018, TOP 11
Hauptausschuss, 21.11.2018, TOP 12
Vorlage: 16/2035
18. Benennung von Straßen und Plätzen
Stadtplan 1 : 15.000, F,G 10
Vorlage: 16/1828/1
- Angelegenheiten aus den Anstalten, Eigenbetrieben und eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen
19. Wirtschaftsplan ZGM 2019
Ausschuss für Bauen, Wirtschaft und Liegenschaften, 19.11.2018, TOP 14
Vorlage: 16/2039
20. ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR
hier: 5. Satzung zur Änderung der Satzung für das Kommunalunternehmen „ENNI Stadt & Service Niederrhein, Anstalt des öffentlichen Rechts“
Ausschuss für Bauen, Wirtschaft und Liegenschaften, 19.11.2018, TOP 15
Vorlage: 16/2064
21. ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR
hier: Gebührenkalkulation zur Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Moers für das Jahr 2019
Hauptausschuss, 21.11.2018, TOP 13
Vorlage: 16/2066
22. ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR
hier: 16. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Moers (Straßenreinigungssatzung)
Hauptausschuss, 21.11.2018, TOP 14
Vorlage: 16/2067
23. ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR
hier: Gebührenkalkulation zur Satzung über die Erhebung von Abfallentsorgungsgebühren in der Stadt Moers für das Jahr 2019

Amtsblatt der Stadt Moers – 22.11.2018 – Nr. 20

- Hauptausschuss, 21.11.2018, TOP 15
Vorlage: 16/2068
24. ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR
hier: Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Moers (Abfallgebührensatzung)
Hauptausschuss, 21.11.2018, TOP 16
Vorlage: 16/2069
25. ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR
hier: Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Moers (Abfallentsorgungssatzung)
Hauptausschuss, 21.11.2018, TOP 17
Vorlage: 16/2070
26. ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR
hier: Gebührenkalkulation zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren in der Stadt Moers für das Jahr 2019
Hauptausschuss, 21.11.2018, TOP 18
Vorlage: 16/2071
27. ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR
hier: Satzung der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR über die Erhebung von Friedhofsgebühren
Hauptausschuss, 21.11.2018, TOP 19
Vorlage: 16/2072
28. ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR
hier: Friedhofssatzung der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR
Hauptausschuss, 21.11.2018, TOP 20
Vorlage: 16/2073
29. ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR
hier: Gebührenkalkulation zur Satzung über die Erhebung von Entwässerungsgebühren in der Stadt Moers für das Jahr 2019
Hauptausschuss, 21.11.2018, TOP 21
Vorlage: 16/2074
30. ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR
hier: Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR
Hauptausschuss, 21.11.2018, TOP 22
Vorlage: 16/2075
31. ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR
hier: Entwässerungssatzung der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR
Hauptausschuss, 21.11.2018, TOP 23
Vorlage: 16/2076
32. ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR
hier: Gebührenkalkulation über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme freiwilliger Leistungen der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR
Hauptausschuss, 21.11.2018, TOP 24
Vorlage: 16/2077
33. ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR
hier: Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme freiwilliger Leistungen der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR
Hauptausschuss, 21.11.2018, TOP 25
Vorlage: 16/2078
34. Moers Kultur GmbH
hier: Wahl des Abschlussprüfers für den Jahresabschluss 2018
Ausschuss für Bauen, Wirtschaft und Liegenschaften, 19.11.2018, TOP 16
Vorlage: 16/2020
- Sonstige Angelegenheiten
35. Verlängerung des Vertrags mit dem Niederrheinischen Kammerorchester Moers e. V.
Kulturausschuss, 07.11.2018, TOP 8
Vorlage: 16/2025

36. Stärkungsinitiative des Landes für kommunale Theater und Orchester
hier: Fördervereinbarung zwischen Land NRW und der Stadt Moers
Kulturausschuss, 07.11.2018, TOP 10
Ausschuss für Bauen, Wirtschaft und Liegenschaften, 19.11.2018, TOP 17
Vorlage: 16/2036
37. Förderung der Offenen Kinder- und Jugendarbeit im Haushaltsjahr 2018 gem. Pos. 1.1.1 KJFP NRW - Verwendung der zusätzlichen Mittel
Vorlage: 16/1801/1
38. Einstieg in ein neues Bewertungsverfahren im Rahmen des Wirksamkeitsdialoges mit den Senioren-Begegnungs- und Beratungszentren für die Vertragslaufzeit 2020-2022
Seniorenbeirat, 31.10.2018, TOP 10
Sozialausschuss, 13.11.2018, TOP 8
Hauptausschuss, 21.11.2018, TOP 26
Vorlage: 16/2006
39. Nachbarschaftshaus Mattheck/Josefsviertel - Vertragsverlängerungen ab 01.01.2019
Schul- und Sportausschuss, 12.11.2018, TOP 13
Sozialausschuss, 13.11.2018, TOP 10
Jugendhilfeausschuss, 15.11.2018, TOP 11
Hauptausschuss, 21.11.2018, TOP 27
Vorlage: 16/2037
40. "Gute Schule 2020" - Maßnahmenblock 2019
Schul- und Sportausschuss, 12.11.2018, TOP 8
Ausschuss für Bauen, Wirtschaft und Liegenschaften, 19.11.2018, TOP 6
Hauptausschuss, 21.11.2018, TOP 28
Vorlage: 16/2031
41. Einrichtung einer Arbeitsgruppe "Schulentwicklung"
Vorlage: 16/2090
42. Einrichtung einer Arbeitsgruppe Neubau Feuerwehr
Personal- und Feuerwehrausschuss, 14.11.2018, TOP 6
Ausschuss für Bauen, Wirtschaft und Liegenschaften, 19.11.2018, TOP 12
Hauptausschuss, 21.11.2018, TOP 29
Vorlage: 16/2053
43. Opstapje - Weiterführung des FaMos-Angebotes in Repelen und Meerbeck im Rahmen Früher Hilfen
Jugendhilfeausschuss, 15.11.2018, TOP 5
Hauptausschuss, 21.11.2018, TOP 30
Vorlage: 16/2038
44. Zustellung von Ausweisdokumenten durch Fahrradkurierdienst
Hauptausschuss, 21.11.2018, TOP 31
Vorlage: 16/2083
45. Antrag der FDP-Fraktion vom 12.11.2018 (Eingang 19.11.2018)
Einkaufsstadt Moers - Eckpunkte einer notwendigen Innenstadtentwicklung
46. Antrag von RM Kaenders vom 17.11.2018
- Annahmestelle und Briefkasten in Moers für Finanzamt
47. Antrag 20-2018 der CDU-Fraktion vom 21.11.2018
- Räumliche Analyse der interkulturellen Arbeit
48. Antrag Bündnis für Moers (SPD-Fraktion, Bündnis 90/Die Grünen, Die Grafschafter) vom 21.11.2018
- Errichtung einer Fußgängerampel als „Bergmannsampel“
49. Antrag Bündnis für Moers (SPD-Fraktion, Bündnis 90/Die Grünen, Die Grafschafter) vom 21.11.2018
- Mikro-Depots zur Paketzustellung in der Innenstadt
50. Antrag Bündnis für Moers (SPD-Fraktion, Bündnis 90/Die Grünen, Die Grafschafter) vom 21.11.2018
- Wahlsichtwerbung
51. Bericht über die Tätigkeit des Ausschusses für Bürgeranträge im 1. Halbjahr 2018
Ausschuss für Bürgeranträge, 06.11.2018, TOP 10
Vorlage: 16/2023

52. Umbesetzung von Gremien
- 52.1. Antrag der SPD-Fraktion vom 21.11.2018
Umbesetzung ABWL, Personal- und Feuerwehrausschuss und Sozialausschuss
53. Bekanntgaben und Kenntnismnahmen
54. Anträge und Anfragen von Mitgliedern
55. Sonstiges

Nicht öffentlicher Teil

1. Zur Geschäftsordnung
 - 1.1. Prüfung der Einladung
 - 1.2. Feststellung der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
 - 1.3. Feststellung von Ausschließungsgründen gem. § 31 GO NRW
 - 1.4. Anmerkungen zur Tagesordnung
 2. Zur Niederschrift über die letzte Sitzung
 3. Bericht der Verwaltung über die Durchführung von Beschlüssen sowie zu Anträgen und Anfragen
- Planungsangelegenheiten
4. Bebauungsplan Nr. 358 der Stadt Moers, Vinn (Solarpark Vinn)
Vorlage: 16/1988/1
- Haushalts- und Finanzierungsangelegenheiten
5. Übernahme einer modifizierten Ausfallbürgschaft zugunsten der Wirtschaftsförderungs- und Strukturentwicklungsgesellschaft Moers mbH
Vorlage: 16/2050
- Grundstücksangelegenheiten
6. Verkauf eines unbebauten Grundstückes
Vorlage: 16/1535/1
 7. Verkauf und Ankauf unbebauter Grundstücke zur Entwicklung einer innerstädtischen Fläche
Vorlage: 16/2058
 8. Verkauf städtischer Flächen in Vinn für einen präventiven Gewässerschutz
Vorlage: 16/2057
- Angelegenheiten aus den Anstalten, Eigenbetrieben und eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen
9. Anpassung der Vergütung der STADTBAU Moers GmbH im Rahmen des Gebäudemanagement-Vertrages
Vorlage: 16/1959
 10. Wohnungsbau Stadt Moers GmbH
Vorlage: 16/2044
 11. ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR
Vorlage: 16/2056
 12. ENNI Energie & Umwelt Niederrhein GmbH
Vorlage: 16/2080
 13. Stadtwerke Dinslaken GmbH
Vorlage: 16/2063
 14. MoersMarketing GmbH
Vorlage: 16/2060
 15. MoersMarketing GmbH
Vorlage: 16/2061
 16. wir4-Wirtschaftsförderung für Moers, Kamp-Lintfort, Neukirchen-Vluyn und Rheinberg AöR
Vorlage: 16/2045
 17. Graftschafter Gewerbepark Genend GmbH
Vorlage: 16/2046
 18. Graftschafter Gewerbepark Genend GmbH
Vorlage: 16/2081
 19. Moers Kultur GmbH
Vorlage: 16/1996

20. Moers Kultur GmbH
Vorlage: 16/1997
21. Moers Kultur GmbH
Vorlage: 16/2021
22. Wirtschaftsförderungs- und Strukturentwicklungsgesellschaft Moers mbH
Vorlage: 16/2019
23. Grundstücksgesellschaft Königlicher Hof mbH
Vorlage: 16/2065
24. Betriebsgesellschaft Radio Wesel mbH & Co. KG
Vorlage: 16/1992
25. Stadtwerke Dinslaken GmbH
Vorlage: 16/2003
26. ENNI Energie & Umwelt Niederrhein GmbH
Vorlage: 16/2087
27. Stadtwerke Dinslaken GmbH
Vorlage: 16/2088
28. Bekanntgaben und Kenntnisnahmen
29. Anträge und Anfragen von Mitgliedern
30. Sonstiges

Moers, den 22.11.2018

gez.
Fleischhauer
Bürgermeister